

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte
und humanitäre Völkerrechte
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per e-Mail: dv-menschenrechte@eda.admin.ch

Basel, 25. Februar 2011
A.46.2/PBA/IRO

Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2010 haben Sie uns eingeladen zum Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition, sowie zu dem erläuternden Bericht dazu, und die damit verbundene Revision des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen, nehmen diese Gelegenheit wahr und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir das Übereinkommen im Grundsatz gutheissen. Dennoch sehen wir im Detail Verbesserungsbedarf und erlauben uns deshalb auf folgende Punkte einzugehen:

1. Definition Streumunition – Grundsätzliche Verständnisfrage

Nach Konsultation des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) wird deutlich, dass bereits heute die "Förderung" von Widerhandlungen gegen das Verbot von Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen sowie von Antipersonenminen unter Strafe steht. In der Botschaft ist auch zweifelsfrei festgehalten worden, dass die unter Strafe stehende Förderung der verbotenen Handlungen auch die direkte Finanzierung von rechtswidrigen Geschäften beinhaltet (vgl. Botschaft, Ziffer 244, S. 1061). Dieser Umstand wird sodann auch in Ziffer 9.2.2 "Die Finanzierungsfrage im KMG" des erläuternden Berichts für das Vernehmlassungsverfahren erwähnt.

Da aber die Definition von „Streumunition“ selbst für Spezialisten ein komplexes Thema zu sein scheint, wäre es begrüssenswert, dass den Finanzintermediären mindestens eine Unterstützung bspw. in Form einer Anleitung und einer Liste möglicher Produzenten zur Verfügung gestellt wird. Ohne klare Abgrenzung wird es für Finanzintermediäre äusserst schwierig resp. ist es unmöglich, eine mögliche „Förderung“ von Streumunition zu erkennen.

2. **Verleiten und Fördern** – Unklarheit der Begrifflichkeiten sowie über die Tragweite bei mehrstufigen Verhältnissen

Unseres Erachtens ergeben sich namentlich bei mehrstufigen Verhältnissen Unklarheiten über die Tragweite der in Art. 35^{bis} Abs. 1 lit. b (Verleiten) und c (Fördern) des Entwurfs aufgeführten Tathandlungen. So kann sich etwa die Frage stellen, ob die Art. 35^{bis} Abs. 1 stipulierten Verbote – und damit insbesondere das aus Art. 35^{bis} Abs. 1 lit. c abgeleitete Verbot der Finanzierung – auch Anwendung auf Finanzierungen im Bereich der Muttergesellschaft Anwendung finden, wenn eine ihrer Tochtergesellschaften gegen das KMG verstösst. Unklar scheint uns auch, wie es sich z.B. bei der Finanzierung eines Minderheits-eigners eines Unternehmens verhält, welches entsprechende Widerhandlungen vornimmt. Sodann ist unseres Erachtens offen, ob die Bestimmungen in Art. 35^{bis} Abs. 1 KMG nur das Endprodukt Streumunition oder auch bereits deren (Kern-)Bestandteile betrifft.

Es wäre deshalb sehr zu begrüssen, wenn das Gesetz in diesen Fragen entsprechende Klarheit schaffen könnte. Die analoge Unklarheit besteht nach unserer Einschätzung mutatis mutandis auch mit Bezug auf die bereits in Kraft stehenden Bestimmungen betreffend ABC-Waffen und Antipersonenminen, und es wäre unseres Erachtens sinnvoll, wenn mit der geplanten Gesetzesergänzung auch diesbezüglich gerade Klarheit geschaffen werden könnte.

3. **Direkte / indirekte Finanzierung** – Unklarheit über die Abgrenzung

Wir stimmen mit der im erläuternden Bericht vorgebrachten Interpretation überein, dass gewisse Arten von Finanzierung als Förderung einer durch das Verbot erfassten Handlung gemäss Art. 35^{bis} Abs. 1 lit. a des Entwurfs verstanden werden können, dass indessen namentlich die als indirekte Finanzierung bezeichneten Finanzierungsformen nicht in den Anwendungsbereich der Strafbestimmungen fallen.

Der Entwurf gibt jedoch keine Klarheit darüber, was genau als strafbare direkte Finanzierung beziehungsweise als nicht strafbare indirekte Finanzierung zu gelten hat. Im Hinblick auf eine praktische Umsetzung wäre es aus unserer Sicht daher wünschenswert, wenn der Gesetzgeber den Begriff der strafbaren Finanzierung genauer definieren würde. Auch hier gilt, dass diese Unklarheit nach unserer Einschätzung analog auch mit Bezug auf die bereits in Kraft stehenden Bestimmungen betreffend ABC-Waffen und Antipersonenminen besteht und es sinnvoll wäre, wenn im Rahmen der Gesetzesrevision auch gerade diesbezüglich Klarheit geschaffen werden könnte.

Um diesem Punkt Rechnung zu tragen, schlagen wir die Ergänzung eines neuen lit. c in Art. 35^{bis} Abs. 1 vor, der die direkte Finanzierung der unter lit. a erwähnte Handlung unter Strafe stellt und deren Reichweite bestimmt. Der nachfolgend vorgeschlagene Wortlaut ist an die bereits vorbestehende Formulierung in Art. 33 Abs. 1 lit. f KMG angelehnt.

Art. 35^{bis} Widerhandlungen gegen das Verbot der Streumunition

¹ Mit einer Freiheitsstrafe oder einer Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er eine Ausnahme nach Artikel 8^{bis} Absatz 3 in Anspruch nehmen kann,

- a. Streumunition entwickelt, herstellt, vermittelt, erwirbt, jemandem überlässt, einführt, ausführt, durchführt, lagert oder anderweitig über sie verfügt;
- b. jemanden zu einer der unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen verleitet;

- c. *sich direkt an der Finanzierung einer der unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen beteiligt, indem er bei deren finanzieller Abwicklung mitwirkt oder deren Finanzierung vermittelt,* oder
- d. eine der unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen fördert.

Soweit die erwähnte Unklarheit auch gerade mit Bezug auf ABC-Waffen und Antipersonenminen beseitigt werden soll, wäre denkbar, auch die bestehenden Art. 34 und 35 KMG entsprechend zu ergänzen oder stattdessen insgesamt eine selbständige, analog formulierte Bestimmung betreffend Finanzierung von ABC-Waffen, Antipersonenminen und Streumunition einzuführen.

4. Fehlender Strafraumen

Schliesslich bleibt zu bemerken, dass in Art. 35^{bis} zwar eine Freiheitsstrafe bei Widerhandlungen statuiert wird, dies jedoch ohne einen Strafraumen festzuhalten. Dies verlangt u.E. nach einem Hinweis an den Gesetzgeber.

Für Ihre Rückfragen oder ein erläuterndes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Pascal Baumgartner



Patrick Loeb